

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Fraureuth (Gehölzschutzsatzung)

Vom 30. Mai 2001

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl S. 345 i. V. m. §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs-NatSchG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl S. 1601; berichtigt 1995 S. 106) geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl S. 85; berichtigt S. 186) hat der Gemeinderat Fraureuth in seiner Sitzung am 29. Mai 2001 folgende Gehölzschutzsatzung, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 28. November 2001, erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. Einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, gegebenenfalls in Höhe des Kronenansatzes,
 2. Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen von Bäumen und Sträuchern infolge Festsetzung in Bebauungsgebieten oder Anordnungen der zuständigen Behörde,
 3. zusammenhängende Hecken mit einer Höhe von mindestens 2 m und einer Länge von mindestens 5 m,
 4. Großsträucher ab einer Höhe von 2 m,

5. Wildobstbäume mit einem Stammumfang von 50 cm gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden. Der Schutz der Streuobstwiesen nach § 26 SächsNatSchG bleibt unberührt.

Der Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach außen gemessen.

(3) Ausgenommen sind

1. bewirtschaftete Obstbäume in Gärten und Gartenanlagen,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Erwerbszwecken dienen,
3. Bäume in forstwirtschaftlicher Nutzung i. S. § 2 SächsWaldG,
4. Bäume und Gehölzbestände an Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Deutschen Bahn sowie Maßnahmen an Gehölzen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Verkehrsflächen,
5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes .

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch behördliche Verordnungen Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Verordnungen Regelungen für den Gehölzbestand enthalten. Weiterreichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen gelten insbesondere:
 1. das Roden und Fällen von geschützten Gehölzen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1- 5 dieser Satzung,
 2. die Beschädigung des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches,
 3. die Baumscheiben in einem Radius von 1,50 m vom Stammfuß entfernt mit wasserundurchlässigem Material zu versiegeln,
 4. die Baumscheiben in einem Radius von 1,50 vom Stammfuß entfernt mit Kraftfahrzeugen zu befahren, diese dort zu parken, zu reparieren, zu waschen oder zu betanken
 5. die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Oelen, Laugen, Farben oder Abwässern im Kronentraufbereich,
 7. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen im Kronentraufbereich,
 8. Ablagern von Baumaterial oder Abstellen von Baumaschinen im Kronentraufbereich,

9. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
10. die Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
11. das Einschlagen und Eindrehen von Nägeln, Haken u. dgl., insbesondere das Anbringen von Werbetafeln, Schildern, Annoncen u. ä. an Bäumen. Ausgenommen ist die Kennzeichnung im Rahmen des Baumkatasters und Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes.

§ 4

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann gemäß § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiungen von den Verboten dieser Satzung erteilen, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht gewollten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Sind aus dringenden Gründen in den Monaten März bis September Baumrodungen oder Gehölzschnittmaßnahmen notwendig, so ist gemäß § 25 Abs. 1 Pkt. 5 SächsNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist mit einer schriftlichen Begründung und einem Standortplan des Gehölzes zu versehen. Dabei sind Alter, Höhe, Stamm- und Kronendurchmesser anzugeben. Die Befreiungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller in geeigneter Weise darzustellen. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Die Befreiung wird schriftlich von der zuständigen Behörde erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder Ersatzmaßnahmen erteilt werden. Die Befreiung verliert nach Ablauf 1 Jahres ihre Gültigkeit.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (2) Geht von einem Gehölz im Sinne von § 2 Abs. 2 eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus (Gefahr im Verzug), sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbe-

dingt erforderlich und sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Grundstück, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung verpflichtet ist, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder wer gegen Verbote des § 3 verstößt, hat auf eigene Kosten eine art- und standortgerechte Ersatzpflanzung gemäß den Maßgaben der Gemeinde hinsichtlich Art und Standort durchzuführen. Dabei ist für gefällte, gerodete und sonstwie zerstörte Bäume pro angefangener 50 cm Stammumfang ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Als Ersatzpflanzung sind einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Bei geschädigten, sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und gegenüber der Neupflanzung keine unzumutbaren höheren Kosten verursacht. Für jeden entfernten Großstrauch i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Hecken i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist eine Ersatzpflanzung mit mindestens 30 cm hohem Pflanzmaterial vorzunehmen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich im Jahr des Eingriffs oder, wenn dies aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll ist bis zum Frühling des Folgejahres durchzuführen. Wächst der Baum bzw. das Gehölz nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Gehölze nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder Teile von diesen beschädigt, entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 geschützte Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.-5. dieser Satzung fällt oder rodet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2. den Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3. die Baumscheibe in einem Radius von 1,50 m vom Stammfuß entfernt mit wasserundurchlässigem Material versiegelt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Baumscheibe in einem Radius von 1,50 m vom Stammfuß entfernt mit Kraftfahrzeugen befährt, diese dort parkt, repariert, wäscht oder betankt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vornimmt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Salze, Säuren, Oele, Laugen, Farben oder Abwässer im Kronentraufbereich lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen im Kronentraufbereich austreten lässt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 im Kronentraufbereich Baumaterial ablagert oder Baumaschinen abstellt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anwendet, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Streuzalze anwendet, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Nägel, Haken u. dgl. einschlägt oder eindreht, insbesondere Werbetafeln, Schilder Annoncen u. ä. an Bäumen anbringt,
 13. Auflagen im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 4 Abs. 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht in der bestimmten Frist erfüllt,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der Gemeinde nicht unverzüglich anzeigt und dokumentiert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 61 Abs. 3 Nr. 2 des SächsNatSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Fraureuth.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Desweiteren tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ruppertsgrün vom 28. März 1995 außer Kraft.

Fraureuth, 30. Mai 2001

Reiner Möckel
Bürgermeister

Fraureuth, 30. Mai 2001

Veröffentlicht in den "Kommunal-Nachrichten" Nr.: 06/2001
Änderungen veröffentlicht in den "Kommunal-Nachrichten" Nr.: 12/2001